

Für diese Studien- und Prüfungsordnung gelten die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)



**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2023	45

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Data Analytics
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 24.08.2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und 3, Art. 90 Abs. 1 und Art. 96 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Ziel des Masterstudiums ist es, die Studierenden zur selbständigen und vertieften Anwendung und zur selbständigen Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in den Berufsfeldern Statistik, Data Science und Machine Learning zu befähigen.

**§ 2
Qualifikation für das Studium**

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Data Analytics ist der Nachweis eines abgeschlossenen, mindestens sechs theoretische Studiensemester und mindestens 180 Leistungspunkte umfassenden, mathematisch orientierten Studiums an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss. ²Zu den mathematisch orientierten Studienrichtungen zählen beispielsweise Mathematik, Statistik, Data Science, Informatik mit Schwerpunkt Mathematik oder eine andere Fachrichtung, in der vertiefte Kenntnisse der Mathematik vermittelt wurden. ³Das Prüfungsgesamtergebnis muss hierbei 2,5 oder besser betragen und es müssen mindestens 30 Leistungspunkte in mathematisch orientierten Modulen einschließlich der Bachelorarbeit nachgewiesen werden. ⁴Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,0 oder besser, die mindestens 45 Leistungspunkte in mathematisch orientierten Modulen einschließlich der Bachelorarbeit nachweisen, werden direkt zugelassen. ⁵Alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber müssen die fachliche Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach Abs. 2 nachweisen. ⁶Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse nach Satz 1 entscheidet die Prüfungskommission (§ 5) unter Beachtung des Art. 86 Abs. 1 BayHIG.

- (2) ¹Das Eignungsverfahren nach Abs. 1 erfolgt aufgrund der frist- und formgerechten, elektronischen Anmeldung, der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und eines Gesprächs bzw. eines Testverfahrens, zu dem die Studienbewerberinnen und Studienbewerber eingeladen werden. ²Dabei soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, auf der Basis des jeweils absolvierten Erststudiums mathematisch orientierte Problemstellungen klar strukturieren, systematisch Lösungsansätze erarbeiten sowie Lösungen folgerichtig darstellen zu können.
- (3) ¹Das Eignungsverfahren wird von einem Professor/einer Professorin der Fakultät für Informatik und Mathematik durchgeführt. ²Die Bestellung der Prüfenden und die Feststellung des Ergebnisses des Eignungsverfahrens erfolgt durch die Prüfungskommission.
- (4) Über das Eignungsverfahren ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Gesprächs bzw. Testverfahrens, dessen Themen, die Namen des Prüflings, der Prüfenden und das Ergebnis hervorgehen müssen.
- (5) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern i.d.R. spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben.
- (6) Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich, frühestens jedoch zum nächsten Semester.
- (7) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei einer nicht ausreichenden Zahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 3

Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) Die Aufnahme des Masterstudiums im ersten Studiensemester ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Studienjahres möglich.
- (2) ¹Der Masterstudiengang wird als Vollzeitstudium und als Teilzeitstudium angeboten. ²Einzelheiten regelt der Studienplan. ³Die Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums beträgt drei theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit. ⁴Die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums beträgt sechs theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit.
- (3) ¹Jede/r Studierende muss sieben Wahlpflichtmodule aus dem Modulblock „Anwendungen“ im Umfang von 35 Leistungspunkten wählen. ²Darüber hinaus ist aus dem Modulblock „Projekt oder Seminar“ ein weiteres Wahlpflichtmodul im Umfang von sechs Leistungspunkten auszuwählen. ³Näheres zur Auswahl regelt der Studienplan.

§ 4

Nachholung von Leistungspunkten

¹Soweit Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 Leistungspunkte (jedoch mindestens 180 Leistungspunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte, beispielsweise aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München oder in Form von Praktikumszeiten, wobei ein 20-wöchiges Praktikum in Vollzeit 30 Leistungspunkten entsprechen. ²Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Leistungen abgelegt werden müssen. ³Nachzuholende Studien- und Prüfungsleistungen sind bei maximal einer Wiederholungsmöglichkeit pro Prüfung innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme des Masterstudiums erfolgreich abzuleisten. ⁴Die Studierenden sind für die Erbringung der noch fehlenden Leistungspunkte im Masterstudiengang Data Analytics immatrikuliert.

§ 5 Prüfungskommission

- (1) Für den Masterstudiengang Data Analytics wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus fünf Professorinnen und Professoren der Fakultät für Informatik und Mathematik besteht.
- (2) Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse auf einzelne Mitglieder übertragen.

§ 6 Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit von der Themenstellung bis zur Abgabe darf bei Vollzeitstudierenden sechs, bei Teilzeitstudierenden zwölf Monate nicht überschreiten.
- (2) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit mit einem neuen Thema gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) ¹Die Masterarbeit umfasst eine Präsentation der Ergebnisse, die in die Bewertung der Masterarbeit eingeht. ²Wurde die Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, entfällt die Präsentation.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtergebnis

Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Prüfungen mit ihren Leistungspunkten gewichtet.

§ 8 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“, verliehen.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.12.2023 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Data Analytics nach dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.

Anlage:**Übersicht über Module und Leistungsnachweise im Masterstudiengang Data Analytics an der Hochschule München**

Modul- kürzel IF-DA-M	Module	Modules	SWS	LP	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungsformen
	Grundlagen (Pflichtmodule)	Compulsory Subject Modules (Basics)	20	25		
101	Maß- und Wahrscheinlichkeits- theorie	Measure and Probability Theory	4	5	SU mit Ü	schrP oder mdIP oder Präs oder ModA
102	Inferenzstatistik	Statistical Inference	4	5	SU mit Ü	schrP oder mdIP oder Präs oder ModA
103	Angewandte Zeitreihenanalyse	Applied Time Series Analysis	4	5	SU mit Ü	schrP oder mdIP oder Präs oder ModA
104	Pattern Recognition and Machine Learning	Pattern Recognition and Machine Learning	4	5	SU mit Ü	ModA (0,6) und Präs (0,4)
105	Mathematik und Programmierung für Machine Learning	Mathematics and Programming for Machine Learning	4	5	SU mit Ü	schrP oder mdIP oder Präs oder ModA
	Anwendungen (Wahlpflichtmodule)	Applications (Elective Group)	28	35	SU mit Ü oder SU mit Pra oder S oder Proj	schrP oder mdIP oder Präs oder ModA oder praP oder ModA (0,6) und Präs (0,4) mdIP (0,6) und ModA (0,4)
	Projekt oder Seminar (Wahlpflichtmodule)	Project or Seminar (Elective Group)	4	6		
201	Projektstudium Data Analytics	Project Studies Data Analytics	4	6	Proj	ModA (0,6) und Präs (0,4)
202	Hauptseminar Data Analytics	Advanced Seminar Data Analytics	4	6	S	Präs oder ModA
302	Masterarbeit	Master's Thesis		24		MA
	Summe		52	90		